



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 087/05

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ortschaftsrat Strümpfelbach	29.04.2005	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	12.05.2005	öffentlich

Bebauungsplan "Naherholungsgebiet Heppseen", Neufestsetzung im Bereich "Pfaffenklinge", Planbereich 12.07 in Backnang-Strümpfelbach - Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf des Bebauungsplans „Naherholungsgebiet Heppseen“, Neufestsetzung im Bereich „Pfaffenklinge“, Planbereich 12.07 in Backnang-Strümpfelbach nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 21.04.2005 und der Begründung vom 21.04.2005 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
26.04.2005		I	II	10	20	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans auf der Basis des Lageplans des Büros HEITZMANNPLAN vom 15.06.2004 aufzustellen und die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte dann in der Zeit vom 12.11. – 08.12.2004. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

An dem Verfahren waren folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Verband Region Stuttgart
- Staatl. Forstamt Backnang
- Landratsamt, Baurechtsamt
- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Zu den seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurecht und Strukturentwicklung*a) Umweltbericht*

Zunächst wird vorgebracht, dass Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen noch nicht dargestellt seien. Eine daraus folgende Gegenüberstellung mit den Kompensations-Maßnahmen („Bilanzierung“) würde fehlen. Da im direkten Eingriffsraum streng geschützte Arten wie die Gelbbauchunke sowie zahlreiche gefährdete Arten mit Planungsrelevanz vorkommen würden, seien die Artenschutzaspekte entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso würden Aussagen zum Monitoring (Planüberwachung, Auswirkungen) fehlen. Insgesamt sei daher eine vertiefende Untersuchung für die angesprochenen Problembereiche erforderlich.

Hierzu kann gesagt werden, dass die Art und das Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen, getrennt nach den Schutzgütern Geologie/Boden, Wasser, Klima, Biotope, Landschaftsbild und Erholung ermittelt und nach baubezogenen Eingriffen, anlagenbezogenen Eingriffen und betriebsbezogenen Eingriffen bewertet wurden und die entsprechenden Minimierungs- und Kompensations-Maßnahmen im Umweltbericht aufgezeigt sind. Zur Bilanzierung wurde eine Übersichtstabelle erstellt.

Für die streng geschützten Arten wurden fachgutachterliche Aussagen zusammengestellt und auch naturschutzfachlich/rechtlich beurteilt. Der Detaillierungsgrad wurde den wertgebenden Arten entsprechend angepasst. Die Aussagen zum Monitoring werden unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraumes der oben genannten streng geschützten Arten im Umweltbericht dargestellt. Als vertiefende Untersuchung wurde ein gewässerökologisches Gutachten des Fachbüros Proaqua, Stuttgart, erstellt. Dieses Gutachten wird dem Geschäftsbereich Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis zur Verfügung gestellt.

b) Bebauungsplan

Bezüglich des geforderten Gewässer-Entwicklungsplans wird gerügt, dass dieser noch nicht vorliegen würde, ebenso wie die Umweltverträglichkeitsprüfung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Planung in zwei besonders geschützte Biotop nach § 24 a Naturschutzgesetz eingegriffen würde und deshalb entsprechende Ausnahmen erforderlich wären. Es sollte in diesem Zusammenhang noch geprüft werden, ob eventuell auf den Eingriff in einen Teilbereich durch das östliche Dammende verzichtet werden könnte. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sensible Lebensräume (Amphibienvorkommen, Lebensraum Sumpfschrecke, gesetzlich geschützte Biotop usw.) während der Bauzeit besonders zu schützen sind. Bezüglich der Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme wird gefordert, diese unter Angabe einer zeitlichen Befristung rechtsverbindlich abzusichern.

Zu diesen angesprochenen Punkten kann gesagt werden, dass der Gewässer-Entwicklungsplan (GEP) zwischenzeitlich erstellt wurde. Aus diesem werden externe Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in die Begründung eingearbeitet und wird im weiteren Verfahren dem Umweltschutzamt zur Verfügung gestellt. Die Geländeschnitte wurden gefertigt und dem Geschäftsbereich Umweltschutz vorgelegt. Die Ausnahmen nach § 24 a Naturschutzgesetz werden mit Angaben bezüglich des Ausgleichs beantragt. Der geringfügige Eingriff des Dammendes in den 24 a-Biotop kann nicht weiter minimiert werden; es wird als Ausgleich ein Vielfaches an wertgleichem Lebensraum unmittelbar an den Biotop angrenzend geschaffen. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die notwendigen Schutzmaßnahmen hingewiesen; diese werden im Wasserrechtsgesuch als Auflage berücksichtigt. Die Durchführung der ökologischen Bauleitplanung wird mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

c) Bodenschutz

Hierzu bestehen seitens des Landratsamts keine Bedenken, sofern die Umnutzung von Waldfläche in Teichfläche durch die zuständige forstwirtschaftliche Behörde bestätigt wird.

Die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine Teichfläche wurde beim Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Forstbehörde beantragt. Ebenso wurden zwischenzeitlich die Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis dem Landratsamt vorgelegt. Mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen.

2. Staatliches Forstamt, Backnang, jetzt Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Forst

Vom Staatlichen Forstamt wurde darauf hingewiesen, dass für die Umwandlung des Waldes eine Umwandelungsgenehmigung erforderlich ist. Aufgrund der intensiven Erholungsnutzung sei die weitere Ausgestaltung des „Heppseebereichs“ mit naturverträglichen Maßnahmen in besonderem öffentlichen Interesse. Das Forstamt sieht vor diesem Hintergrund in der relativ geringen Fläche, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Wald-Inanspruchnahme. Seitens des Forstamts wurde gefordert, bei den geplanten Veränderungen im Bereich der Heppseen, den Verlauf im mittleren Bereich dringend nach Osten zu verlegen, um die hohe Abflussgeschwindigkeit des Eckertsbachs zur Vermeidung von Erosionsschäden zu verringern.

Die Umwandelungsgenehmigung wurde zwischenzeitlich beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die bislang hohe Abflussgeschwindigkeit des Eckertsbachs im Bereich der Sohl-schalen wird durch das Entfernen der Schalen gemindert. Der Verlauf des Eckertsbachs wird im mittleren Bereich nach Osten verlegt, wie dies vom Forstamt gefordert wurde.

Die durchgeführte Flussgebietsuntersuchung zeigt deutlich das Abflussverhalten des Oberflächenwassers bei starkem Regen. Danach ist der Waldweg durch das Wasser im Eckertsbach nicht gefährdet. Die Wassermenge im Eckertsbach wird durch ein Einleitungs-bauwerk neu gesteuert.